

## Statuten der Grünliberalen Partei des Kantons St. Gallen

### I. NAME UND SITZ

Mit dem Namen Grünliberale Partei (glp) Kanton St. Gallen besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist am Ort des Sekretariats.

### II. ZWECK

<sup>1</sup> Die Grünliberalen SG bezwecken

- den verantwortungsvollen Umgang mit den Menschen, Tieren und der Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- die Unterstützung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteienliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

<sup>2</sup> Die Grünliberalen SG sind Mitglied der Grünliberalen Schweiz.

### III. MITGLIEDSCHAFT

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen SG steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünliberalen SG erfolgen kann.
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung.
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

<sup>4</sup> Gegen einen Ausschluss kann die betroffene Person Einsprache an die Mitgliederversammlung erheben.

### IV. GLIEDERUNG

<sup>1</sup> Die Grünliberalen SG gliedern sich in Wahlkreis- und Ortsparteien. Diese sind nicht Mitglieder der Grünliberalen SG, müssen aber von den Grünliberalen SG anerkannt werden.

<sup>2</sup> Über die Anerkennung dieser Parteien entscheidet der Vorstand. Voraussetzungen der Anerkennung sind:

- die Zustimmung zu den Leitlinien und dem politischen Programm der Grünliberalen Schweiz
- die Übernahme des CI/CD der Grünliberalen Schweiz
- die Anerkennung der Rechte und Pflichten, die diese Statuten und auf diese Statuten gestützte Beschlüsse der Vereinsorgane den Wahlkreis- und Ortsparteien einräumen

<sup>3</sup> Der Vorstand kann die Anerkennung von Wahlkreis- und Ortsparteien wegen parteischädigendem Verhalten aufheben. Damit erlischt automatisch die Mitgliedschaft der Mitglieder der ausgeschlossenen Partei in der Kantonalpartei. Es steht den Betroffenen frei, der Kantonalpartei erneut beizutreten.

<sup>4</sup> Die betroffene Partei und die betroffenen Mitglieder können dagegen Einsprache an die Mitgliederversammlung erheben.

## V. MITTEL UND HAFTUNG

<sup>1</sup> Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen SG eingezogen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen SG haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann ein Finanz-, Beitrags- und Mandatsabgaben-Reglement erlassen. Darin kann er unter anderem das Inkasso der Mitgliederbeiträge an die Orts-, Wahlkreis- und Kantonalpartei regeln.

## VI. ORGANISATION

Die Organe der Grünliberalen SG sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Fachgruppen
- Revisionsstelle

### Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup> Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) und unter Angabe der Traktanden einberufen.

<sup>4</sup> Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von 2 Monaten statt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Wahl der Delegierten und Vorstandsmitglieder der Grünliberalen Partei Schweiz
- Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- Abschliessendes Bereinigen der Nationalratsliste
- Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Regierungs- und Ständerat
- Fassen von umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen
- Beschlussfassung über das Lancieren von Initiativen
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über weitere Geschäfte

<sup>6</sup> An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Vertretung natürlicher Personen ist ausgeschlossen.

<sup>7</sup> Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

<sup>8</sup> Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

<sup>9</sup> Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

## **Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Geschäftsleitung gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen und offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen.

Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus der Sitzung gewiesen werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann sich ein Organisationsreglement geben.

<sup>4</sup> Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich.

<sup>5</sup> Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen oder die Lancierung von Initiativen, sofern drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- Wahl der Kassierin oder des Kassiers
- Anstellung der Parteisekretärin oder des Parteisekretärs
- Nominierung der Vorstandsmitglieder und Delegierten der Grünliberalen Partei Schweiz
- Nominierung von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen
- Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Bildung und Auflösung von Fachgruppen und anderen Ausschüssen
- Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Fachgruppen und andere Ausschüsse
- Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünliberalen SG nach aussen
- Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

## **Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung gehören von Amtes wegen das Parteipräsidium, der/die FraktionspräsidentIn und der/die ParteisekretärIn an. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in die Geschäftsleitung delegieren.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung vertritt die Partei nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei, erarbeitet und verabschiedet Stellungnahmen zu Handen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen.

## **Fachgruppen**

<sup>1</sup> Die Fachgruppen erarbeiten zu einem bestimmten Sachthema die Positionen der Grünliberalen. Sie unterstützen die Entscheidungen der Parteigremien und der grünliberalen VertreterInnen in den Räten. Sie erarbeiten Vernehmlassungen sowie andere Stellungnahmen.

<sup>2</sup> Die Fachgruppen haben keine Entscheidungskompetenz, können aber dem Vorstand Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

<sup>3</sup> Der Vorstand wählt den/die LeiterIn einer Fachgruppe; ansonsten organisieren sich die Fachgruppen selber.

## **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Juli 2007 genehmigt.

Daniel M. Häusermann  
Mitglied der Geschäftsleitung

Markus Portmann  
Parteisekretär